

GESCHÄFTSORDNUNG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Gemeindevertretung von Kleinmachnow

§1 Name der Fraktion

- (1) Die Fraktion trägt den Namen: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Gemeindevertretung von Kleinmachnow.
- (2) Die Kurzform lautet: Fraktion B90/GRÜNE.

§2 Mitglieder der Fraktion und sachkundige Einwohner*innen

- (1) Gemeindevertreter*innen, die gemäß eines Wahlvorschlags des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kleinmachnow in die Gemeindevertretung Kleinmachnow gewählt worden sind, schließen sich gemäß §32 (BbgKVerf) zu einer Fraktion zusammen. Die Fraktion kann andere Mitglieder auf deren Antrag hin aufnehmen.
- (2) Sachkundige Einwohner*innen, die auf Vorschlag der Fraktion (und im Einvernehmen mit dem Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kleinmachnow) durch die Gemeindevertretung gemäß §43 (4) (BbgKVerf) zur Mitarbeit in beratenden Ausschüssen widerruflich berufen worden sind, haben den Status ständiger Berater der Fraktion.

§3 Organe

- (1) Organe der Fraktion sind:

die Fraktionsversammlung,
der Fraktionsvorstand.

- (2) Über jede Sitzung der Fraktionsversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, die/der Verantwortliche ist nach der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens zu bestimmen. Das Beschlussprotokoll wird umgehend, spätestens jedoch nach einer Woche, allen Fraktionsmitgliedern (sachkundigen Einwohnern gemäß § 2) sowie dem Ortsverband zur Verfügung gestellt.

(3) Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind eigene Äußerungen oder eigenes Abstimmungsverhalten in das Protokoll aufzunehmen.

Das Beschlussprotokoll ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Fraktion zu bestätigen.

(4) Der Fraktionsvorstand besteht aus:

- der/ dem Fraktionsvorsitzenden,
- der/ dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion nach innen und außen. Er ~~Fraktionsvorstand~~ bereitet die Sitzungen der Fraktionsversammlung vor und leitet diese. Es können auch andere Fraktionsmitglieder die Leitung übernehmen.

Der Fraktionsvorstand koordiniert die Zusammenarbeit mit den Gremien der Partei und mit anderen Fraktionen.

Ist in eilbedürftigen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Fraktionsversammlung obliegt, die Einholung ihres Votums nicht möglich, entscheidet die/der Fraktionsvorsitzende im Einvernehmen mit der/dem Stellvertreter*in. Diese Eilentscheidungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sieben Tagen, den Fraktionsmitgliedern mitzuteilen.

§4

Allgemeine Pflichten

(1) Jedes Fraktionsmitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, den Sitzungen des Ausschusses, in dem es auf Vorschlag der Fraktion Mitglied ist, und den Fraktionssitzungen verpflichtet.

Jedes Fraktionsmitglied unterrichtet die Fraktion in geeigneter Weise über die wichtigen Initiativen, Vorgänge, Themen und Abstimmungen in den Ausschüssen.

(2) Jede*r sachkundige Einwohner*in der Fraktion ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie/er auf Vorschlag der Fraktion Mitglied ist, und den Fraktionssitzungen angehalten.

(3) Ist ein Fraktionsmitglied oder ein sachkundige*r Einwohner*in an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so ist der/die Stellvertreter/in zu informieren und dies mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag der/dem Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.

(4) Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen. Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies vor der jeweiligen Gemeinde- oder Ausschusssitzung der Fraktion mitzuteilen. Kann ein Fraktionsmitglied eine Abstimmung im Sinne der mehrheitlichen

Meinung der Fraktion nicht mit ihrem/seinem Gewissen vereinbaren, so sollte sich das Fraktionsmitglied bei der entsprechenden Abstimmung enthalten.

Fraktionsinterna werden nicht bzw. nicht ohne vorherige Absprache an andere Parteien oder die Öffentlichkeit gegeben.

(5) Die Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner*innen sind bei der Beschlussfassung nichtöffentlicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Fraktion stellt dem Ortsverband jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§5 Die Fraktionsversammlung

(1) Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Fraktionspolitik und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt die/den Fraktionsvorsitzende*n und die/den Stellvertreter*in und entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, Aufsichtsräten usw. Die Fraktionsmeinung wird durch Mehrheitsentscheid gebildet. Der Beschlussfassung geht im Allgemeinen eine Meinungsbildung voraus.

(2) Die Fraktionsversammlung wird vom Fraktionsvorstand (durch die/den Fraktionsvorsitzende*n oder durch die/den Stellvertreter*in) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat spätestens sieben Kalendertage vor der Fraktionsversammlung per E-Mail zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor der Sitzung angezeigt und durch die Fraktion beschlossen werden.

(3) Die Sitzungsleitung (vgl. §3 (4)) bestimmt den Rahmen der Kommunikation, hat Moderationsfunktion und führt die Redeliste.

(4) Die Fraktionsversammlung tagt in der Regel einmal zwischen den Gemeindevertretersitzungen, mindestens jedoch neun Tage vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung.

(5) Auf Verlangen von zwei Fraktionsmitgliedern wird eine außerordentliche Fraktionsversammlung einberufen.

(6) Die Fraktionsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Fraktion kann jederzeit die Nichtöffentlichkeit herstellen.

(7) Die Fraktionsmitglieder haben ein Stimm- und freies Rederecht zu jedem Tagesordnungspunkt. Die sachkundigen Einwohner*innen haben freies Rederecht zu jedem Tagesordnungspunkt, aber kein Stimmrecht. Im Vorfeld der Abstimmung wird über ein Meinungsbild der sachkundigen Einwohner*innen und Fraktionäre abgestimmt.

(8) Die Fraktion kann Anhörungen durchführen und Gäste zu ihren Beratungen hinzuziehen. Gästen kann durch Zustimmung der Fraktion Rederecht erteilt werden.

(9) Ständige Gäste in der Fraktionsversammlung, mit Rederecht zu jedem Tagesordnungspunkt, jedoch ohne Stimmrecht, sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

(10) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Gemeinde- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die nicht zur Teilnahme an solchen nichtöffentlichen Sitzungen Berechtigten den Sitzungsraum zu verlassen.

(11) Die Redezeit - nach Vorstellung der Problematik - in der Diskussion soll drei Minuten nicht überschreiten.

(12) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt und mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder gemäß §2 (1) anwesend ist. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder gemäß §2 (1) anwesend ist.

(13) Die Fraktionsversammlung sollte die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.

(14) Am Jahresende wird eine Terminplanung für das kommende Kalenderjahr beschlossen.

(15) Mindestens einmal jährlich wird eine Fraktionsklausur durchgeführt, auf der die Grundlinien der kommunalpolitischen Fraktionsarbeit vereinbart und Themenschwerpunkte benannt werden. Die Fraktion verabredet auch Treffen ohne formale TO z.B. zu Weihnachten oder besonderen Anlässen.

§6

Verhaltenskodex für wertschätzende Kommunikation

(1) Wir beziehen uns inhaltlich auf den Beitrag bzw. das Thema der Vorredner*in.

(2) Wir reagieren sachlich und konstruktiv darauf.

(3) Wir halten uns an Fakten.

(4) Wir sind höflich und wertschätzend im gegenseitigen Umgang.

(5) Wir bemühen uns um eine verständliche Sprache.

(6) Wir verwenden eine geschlechtersensible Sprache und nutzen politische Selbstbezeichnungen.

(7) Wir verzichten auf Sexismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

(8) Wir stellen niemanden bloß und outen niemanden.

(9) Wir beleidigen, verunglimpfen oder drohen nicht.

(10) Wir rufen nicht zur Gewalt auf.

§7

Öffentlichkeitsarbeit

Presseerklärungen der Fraktion werden unter dem Namen des fachlich zuständigen Fraktionsmitgliedes nach Rücksprache mit dem Fraktionsvorstand, der/des Fraktionsvorsitzenden oder der/des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden herausgegeben.

§8

Anträge und Anfragen

(1) Ein Fraktionsantrag an die Gemeinde oder Ausschüsse muss von der Fraktion besprochen und abgestimmt werden, bevor er von der/dem Antragsteller*in und dem Fraktionsvorstand fristgerecht unterzeichnet und der Verwaltung zugesendet wird.

(2) Fraktionsanfragen von Fraktionsmitgliedern an die Gemeinde oder Ausschüsse sind der Fraktion vor der Einbringung, mindestens jedoch zwei Tage vor Sitzungstermin, zur Kenntnis zu geben. Liegen Anträge nicht zwei Tage vor Sitzungsbeginn vor, muss die Eilbedürftigkeit durch den/die Antragsteller*in begründet und darüber abgestimmt werden.

§9

Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Fraktionsversammlung stimmt ab und wählt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei internen Personalangelegenheiten wird ~~auf Antrag~~ geheim abgestimmt. Personalwahlen sind mindestens acht Werktage vor der Fraktionsversammlung anzukündigen.

(2) Soll über einen Beschluss, den die Fraktionsversammlung auf einer Sitzung gefasst hat, auf derselben Sitzung erneut abgestimmt werden, so bedarf ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag der Zustimmung eines von zwei Dritteln der anwesenden Fraktionsmitglieder.

(3) Die/der Fraktionsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende (Fraktionsvorstand) werden in geheimer Wahl für ein Jahr gewählt.

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so sind für einen zweiten Wahlgang neue Bewerbungen zulässig.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so nehmen am dritten Wahlgang die beiden Bestplatzierten, oder falls eine Bewerbung zurückgezogen wird, der oder die Nächstplatzierte teil. Gewählt ist in diesem Fall, wer die höchste Stimmenzahl erreicht.

(4) Die Fraktionsversammlung kann in geheimer Abstimmung die Abwahl der/des Fraktionsvorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden, die Abberufung von Ausschussmitgliedern, Vertreter*innen der Fraktion in Gremien und in allen anderen gewählten Funktionen beschließen.

Ein darauf gerichteter Antrag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern gestellt werden. Der Antrag muss den Fraktionsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Zwischen der Bekanntgabe und der Abstimmung müssen mindestens acht Werktage liegen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.

§10

Schlussbestimmungen

(1) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Fraktionsvorstandes weiter.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fraktion.

Kleinmachnow, 17.08.2019